

87. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 17. Juni 2026 (KA 2026 Nr. 144), wird wie folgt geändert:

I. Änderungen der Anlagen zur KAVO

Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz
1 wird die Angabe „und stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzern“ gestrichen.

2. § 3 Absatz 3
Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Beisitzerinnen oder Beisitzer der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA, die Beisitzerinnen oder Beisitzer der Mitarbeiterseite die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung erfüllen.“

3. § 4 Absatz 2
wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite der Bistums-KODA werden jeweils drei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt.“

4. In § 6 Absatz
2 wird wie folgt Satz 5 neu gefasst und ein neuer Satz 6 angefügt:

„⁵Die Beisitzerinnen und Beisitzer wirken in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen an der mündlichen Verhandlung mit. ⁶Bei Verhinderung einer bzw. eines Beisitzenden tritt an deren bzw. dessen Stelle diejenige bzw. derjenige, die bzw. der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I treten zum 1. September 2026 in Kraft.

Trier, den 8. Juli 2026

(LS)

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier